VERORDNUNG (EWG) Nr. 836/75 DER KOMMISSION

vom 26. März 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 und der Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 der Kommission hinsichtlich der Durchführungsmodalitäten der Abgaben bei der Ausfuhr bestimmter Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (2), insbesondere auf Artikel 9a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Einführung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 der Kommission vom 12. Dezember 1973 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 404/75 (5), regelt die Anwendungsmodalitäten der Ausfuhrabgabe. Desgleichen wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 der Kommission vom 18. Dezember 1974 (6) die Durchführungsmodalitäten der Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 geregelt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (7) bezweckt aus Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung, die Handhabung der Abgaben oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse einer einheitlichen Regelung zu unterwerfen, und tritt deshalb an die Stelle der verschiedenen zur Zeit geltenden Regelungen. Aus den gleichen Gründen ist es erforderlich, den Anwendungsbereich dieser Regelung auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 auszudehnen und die derzeit in Kraft befindlichen Vorschriften aufzuheben.

Um eine gleichförmige Behandlung der Erzeugnisse der einzelnen Sektoren zu erzielen, ist es erforderlich, daß die Höhe der in der Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 vorgesehenen Abgabe von jetzt an auf Grund des Saccharosegehalts der betreffenden Ware festgelegt wird.

Die Mitgliedstaaten wurden zu diesen Maßnahmen konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 werden durch folgende Artikel 1 und 2 ersetzt:

„*Artikel 1*

Die Ausfuhr der im Anhang aufgeführten Waren unterliegt einer Ausfuhrabgabe Die Höhe dieser Abgabe entspricht für 100 kg in der Ware enthaltene Saccharose einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet, der Höhe der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und der zu diesem Artikel erlassenen Durchführungsvorschriften festgelegten besonderen Abschöpfung, die für 100 kg Weißzucker der Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Artikel 2

Die Artikel 2 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 gelten entsprechend für die in Artikel 1 bezeichneten Waren."

Artikel 2

Die Artikel 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 werden durch folgenden Artikel 2 ersetzt:

„*Artikel 2*

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 7 dieser Verordnung gelten die Artikel 2 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 entsprechend für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3185/74 bezeichneten Waren."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für alle Geschäfte, die ab 31. März 1975 Gegenstand der Erfüllung von Ausfuhrzollformalitäten sind.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 340 vom 19. 12. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 342 vom 13. 12. 1973, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 341 vom 20. 12. 1974, S. 43.
(7) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI